

**II. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 10.12.2014 folgende II. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin erlassen:

**Artikel 1**

Der Absatz 1 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund.....	120,00 €
für den 2. Hund.....	120,00 €
für jeden weiteren Hund.....	144,00 €

**Artikel 2**

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 11.12.2014

Stadt Eutin

-Der Bürgermeister-

Gez. Klaus-Dieter Schulz